

Elektronischer Heilberufsausweis

Erfahrungswerte sammeln

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein erprobt mit rund 1 500 niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten die Onlinequartalsabrechnung mit qualifizierter Signatur.

Der elektronische Heilberufsausweis (HBA) ist nicht nur ein wichtiges Sicherheitswerkzeug im Rahmen der Telematikinfrastruktur, die derzeit für die elektronische Gesundheitskarte aufgebaut wird, vielmehr kann die Smartcard auch für viele andere elektronische Prozesse sinnvoll genutzt werden. Ganz oben auf der Wunschliste der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) steht beispielsweise die Onlineabrechnung mit den niedergelassenen Vertragsärzten und Psychotherapeuten. Zwar können diese auch bisher schon elektronisch abrechnen, indem sie ihre Abrechnungsdaten verschlüsselt – zum Beispiel über die KV-eigene Kommunikationsplattform D2D (Doctor to Doctor) – an ihre Kassenärztliche Vereinigung übermitteln. Die Rechtsverbindlichkeit dieser Anwendung wird heute jedoch durch eine handschriftlich unterzeichnete Sammelerklärung, die sogenannte Gesamtaufstellung, sichergestellt, welche die Ärzte zusätzlich auf Papier bei der KV einreichen müssen.

Komplett elektronisch

Im Projekt „Onlineabrechnung mit HBA“ der KV Nordrhein soll das Papier jetzt durch eine elektronisch signierte Gesamtaufstellung ersetzt werden. „Damit setzen wir erstmals eine vollständig elektronische Abrechnung

um“, betonte Gilbert Mohr, der das Projekt bei der KV Nordrhein leitet, bei einer Informationsveranstaltung in Düsseldorf. Nach dem Signaturgesetz kann die rechtsgültige Unterschrift nur durch die sogenannte qualifizierte Signatur ersetzt werden. Diese wird mit dem privaten Schlüssel erzeugt, der in einem qualifizierten Signaturzertifikat auf der Smartcard verschlüsselt gespeichert ist. Um das Zertifikat verwenden zu können, sind zusätzlich ein kompatibles Lesegerät sowie eine Signaturanwendungskomponente, mit der Dateien signiert werden können, erforderlich.

Die KV Nordrhein stellt für das Projekt 900 000 Euro zur Unterstützung der teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten bereit. Angemeldet haben sich rund 1 000 Praxen mit circa 1 450 KV-Mitgliedern, davon sind 1 350 Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein und 100 Mitglieder der Psychotherapeutenkammer NRW, die mit rund 40 verschiedenen Praxisverwaltungssystemen (PVS) arbeiten. Die mögliche Förderung je Praxis ist dabei gestaffelt: 500 Euro erhalten Arztpraxen, die D2D auf Basis einer ISDN-Direkteinwahl nutzen. Wer hingegen einen KV-Safenet-Anschluss neu einrichtet, erhält 750 Euro Fördermittel. Jeder bestellte HBA wird außerdem mit 50 Euro finanziert.

„Mit der Teilnahme am Projekt verpflichten sich die Ärzte und Psy-

chotherapeuten, ab dem vierten Quartal 2008 online abzurechnen, allerdings noch ohne Heilberufsausweis und mit der Gesamtaufstellung per Post“, erläuterte Mohr. „Ab dem zweiten Quartal 2009 sollen dann erstmals alle online mit dem HBA und mit der qualifizierten Signatur auf der Gesamtaufstellung abrechnen.“ Bevor das möglich ist, haben die Softwarehäuser noch einiges tun: Sie müssen zunächst die Onlineabrechnung ohne HBA für die Abrechnung der teilnehmenden Praxen im vierten Quartal 2008 in ihren Systemen umsetzen, die HBA-fähige D2D-Version testen und implementieren, eine Signaturanwendungskomponente integrieren und die Praxissoftware entsprechend anpassen.

Bestellung der Ausweise

Der Ablauf für die Arztpraxen: Bis Januar 2009 werden die Förderbeiträge an die teilnehmenden Praxen ausgezahlt. Die KV Nordrhein leitet die Daten der Teilnehmer an die zuständige Ärzte-beziehungsweise Psychotherapeutenkammer weiter. Deren Aufgabe als Herausgeber der Ausweise ist es, die Teilnehmer zu informieren, wie und ab wann sie den HBA bestellen können. Sobald die schriftliche Bewilligung der Fördergelder vorliegt, beantragt der teilnehmende Arzt oder Psychotherapeut ei-

Foto: Fotolia

nen HBA bei seiner zuständigen Kammer (*Kasten*).

Für die Erstellung und Personalisierung elektronischer Arztausweise sind bei der Bundesnetzagentur akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) zuständig, die derzeit auch bereits Test- und Entwicklerkarten für den künftigen elektronischen Arztausweis ausgeben. Im Rahmen des KV-Projekts ging bei den Ausschreibungen der beiden beteiligten Kammern der Auftrag als ZDA an die DGN Service GmbH. Diese hat 5,90 Euro monatlich für den HBA bei einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten kalkuliert. Darüber hinaus benötigen die

Praxen ein für die qualifizierte Signatur geeignetes Lesegerät, dessen Anschaffungskosten zwischen 50 und 80 Euro liegen. Hinzu kommen für die Teilnehmer die Kommunikationskosten, die bei der Datenübermittlung über KV-Safenet oder über die ISDN-Direkteinwahl entstehen. Diese hängen von den vertraglichen Regelungen des jeweiligen Softwarehauses/Providers ab.

„Wir müssen Erfahrungswerte mit dem HBA sammeln“, so IT-Experte Mohr. Das Projekt bietet die Möglichkeit, den elektronischen Arztausweis vor dem Masseneinsatz in einer für

Ärzte und Psychotherapeuten sinnvollen Anwendung relativ stressfrei zu erproben, denn abgerechnet wird nur einmal im Quartal. So kann der Umgang mit dem neuen Ausweis und der Signatur-PIN in aller Ruhe geübt werden.

Weitere Anwendungen

„Abgesehen von der Onlineabrechnung gibt es in der innerärztlichen Kommunikation viele weitere Einsatzmöglichkeiten für den HBA“, meinte Victor Krön, Ärztekammer Nordrhein. Vor allem bei Anwendungen wie dem elektronischen Arztbrief (zur Signatur und Verschlüsselung) sowie als Authentisierungswerkzeug für den Zugang zu Einweiserportalen der Krankenhäuser oder zu Portalen beispielsweise der Kammern, KVen, ärztlichen Versorgungswerke oder Fachgesellschaften wäre der HBA äußerst nützlich. So könnte etwa das Management der Fortbildungspunkte mittels des HBA vereinfacht werden. „Die mit dem HBA erzeugten qualifizierten elektronischen Signaturen sind außerdem auch außerhalb der Praxis, etwa im privaten Umfeld, rechtlich verbindlich nutzbar“, so Krön. Ein Anwendungsbereich dafür seien beispielsweise Bankgeschäfte, aber auch zur Verschlüsselung etwa von Dateien und E-Mails käme der HBA in Betracht.

„Wenn es uns gelingt, das Papier durch die elektronische Signatur zu ersetzen, haben wir eine gute Chance, dass dies breite Anwendung in allen KVen findet“, ist Mohr überzeugt. Die Onlineabrechnung ist dabei nur der Anfang: Weitere interessante Anwendungen aus Sicht der KV Nordrhein sind zum Beispiel die elektronische DMP-Dokumentation sowie Dale-UV, der elektronische Datenaustausch mit Leistungserbringern in der gesetzlichen Unfallversicherung (BG-Abrechnung).
Heike E. Krüger-Brand

Umgang mit dem elektronischen Arztausweis

Mit dem elektronischen Arztausweis können Ärztinnen und Ärzte künftig auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen, elektronische Dokumente rechtsgültig signieren und für den Versand über Datenleitungen sicher verschlüsseln. Außerdem dient er als Sichtausweis. Die Ärztekammern geben gemeinsam bundesweit gültige elektronische Arztausweise nach dem Rahmenvertragsmodell heraus. Dabei handelt es sich um ein marktoffenes Modell, bei dem sich die Kammern zugelassener Dienstleister (Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß Signaturgesetz) bedienen.

Antrag: Die Erfassung der Antragsdaten für die Zertifikate und den Arztausweis erfolgt weitestgehend über das Internet, um die Fehlerquote gering zu halten und eine schnelle und kostengünstige Abwicklung zu ermöglichen. Mit dem Antrag muss auch ein Bild des Antragstellers abgegeben werden. Anträge nehmen bestimmte Stellen an, wie die Ärztekammer oder andere autorisierte Stellen (zum Beispiel das Postident-Verfahren). Die zuständige Ärztekammer überprüft den Antrag, bestätigt, dass der Antragsteller Arzt ist, und beauftragt den ZDA mit der Produktion der Karte. Der Antrag wird zusammen mit der Bestätigung und der Beauftragung durch die Ärztekammer an den ZDA weitergeleitet, der den elektronischen Arztausweis produziert und an den Arzt ausliefert.

Wichtig: Für die erfolgreiche Beantragung des elektronischen Arztausweises ist die exakte Übereinstimmung der Meldedaten der Ärztekammer mit denen auf dem Personalausweis/Reisepass (oder einer aktuellen Meldebescheinigung der Meldebehörde) notwendig. Deshalb sollte der Antragsteller prüfen, ob die von ihm an die Kammer gemeldeten Daten mit denen in seinem Personalausweis übereinstimmen oder Differenzen aufweisen (Beispiel: mehrere oder nur ein Vorname, Fröhlicherstr. statt Fröhlicher Straße). Bei möglichen Unstimmigkeiten sollte er seine Ärztekammer kontaktieren.

PIN-Eingaben: Wenn der Arzt die Signaturkarte erhält, muss er sie freischalten, indem er eine Transport-PIN und anschließend zwei PINs seiner Wahl für die auf der Karte gespeicherten Zertifikate eingibt: eine mindestens **4-stellige PIN** für die beiden Zertifikate „Authentifizierung“ und „Verschlüsselung“ (Anwendungsfall: zum Beispiel die Anmeldung bei einem Portal) sowie eine **6-stellige Signatur-PIN**. Der erhöhte Merkaufwand bei der Signatur-PIN soll ihren Charakter als rechtsverbindliche Unterschrift, die in einem bewussten Akt verwendet wird, betonen.

